HOCKEY NERDS LOHHOF

GESCHÄFTSORDNUNG

HOCKEY NERDS LOHHOF E.V.

Stand: 10.11.2026

INHALT

TEIL I VEREINSVORSTAND

§ 1 VORSTAND DES VEREINS

§ 2 AUFGABEN DES VORSTANDS

§ 3 VORSTANDSSITZUNGEN

TEIL II VEREINSAUSSCHUSS

§ 4 VEREINSAUSSCHUSS

§ 5 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VEREINSAUSSCHUSSES

§ 6 VEREINSAUSSCHUSSSITZUNGEN

TEIL III FINANZEN

§ 7 FINANZEN

TEIL IV BEITRITT

§ 8 BEITRITTSREGELUNG

TEIL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 INKRAFTTRETEN

TEIL I

VEREINSVORSTAND

§ 1 VORSTAND DES VEREINS

(1) Der Vorstand besteht aus:

- **a)** dem ersten Vorstand,
- **b)** dem zweiten Vorstand,
- **c)** dem dritten Vorstand,
- **d)** dem Kassierer,
- **e)** dem Schriftführer.

(2) Die Wahlen und grundsätzlichen Aufgabenstellungen des Vorstands sind in der Vereinssatzung geregelt.

§ 2 AUFGABEN DES VORSTANDS

(1) Die Aufgaben des ersten Vorstands sind:

- **a)** Repräsentation des Vereins nach außen gegenüber Gemeinde, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden etc.
- **b)** Verantwortlichkeit für organisatorische Angelegenheiten des Vereins
- **c)** Abhalten von Vorstandssitzungen
- **d)** Entgegennahme von Wünschen und Anregungen der Mitglieder
- **e)** Organisation der Vereinsaktivitäten
- **f)** Überwachung der Vereinseinrichtungen
- **g)** Sponsoren- und Öffentlichkeitsarbeit
- **h)** Abhalten der jährlichen Mitgliederversammlung

(2) Die Aufgaben des zweiten Vorstands sind:

- **a)** Unterstützung des ersten Vorstands
- **b)** Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs Nachwuchs

(3) Die Aufgaben des dritten Vorstands sind:

- **a)** Unterstützung des ersten Vorstands
- **b)** Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs Erwachsene

(4) Die Aufgaben des Kassierers sind:

- **a)** Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten
- **b)** Führung der Konten einschließlich Kontrolle der Überweisungen und Eingänge
- **c)** Einzug der Mitgliedsbeiträge, Aktivenbeiträge und Aufnahmegebühren
- **d)** Regelung der Verbindlichkeiten
- **e)** Erstellung von Kassenbericht und Budgetplan für die Mitgliederversammlung
- **f)** Veranlassung der Kassenprüfung

g) Führen einer Bargeldkasse

h) Führen der Mitgliederdatei

(5) Die Aufgaben des Schriftführers sind:

a) Verantwortung für den Schriftverkehr des Vereins

b) Einladung zu Sitzungen und Veranstaltungen

c) Protokollführung bei Sitzungen

d) Versand von Mitgliederinformationen

(6) Jeder Funktionsträger ist für die Erledigung der aufgeführten Aufgaben verantwortlich. Das heißt nicht, dass er sie selbst durchführen muss. Er kann Mitglieder zur Erledigung von Aufgaben heranziehen.

§ 3 VORSTANDSSITZUNGEN

(1) Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Stehen wichtige bzw. weitreichende Entscheidungen an, ist hierauf im Rahmen der Einberufung hinzuweisen.

(2) Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Zu Vorstandssitzungen können weitere Personen eingeladen werden, sie sind aber nicht stimmberechtigt.

TEIL II

VEREINSAUSSCHUSS

§ 4 VEREINSAUSSCHUSS

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

a) den Mitgliedern des Vorstands,

b) dem Sportlichen Leiter Nachwuchs,

c) dem Sportlichen Leiter Erwachsene.

(2) Die Wahlen und grundsätzlichen Aufgabenstellungen des Vereinsausschusses sind in der Vereinssatzung geregelt.

§ 5 AUFGABEN DER MITGLIEDER DES VEREINSAUSSCHUSSES

(1) Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:

a) Beratung und Kontrolle des Vorstands

b) Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen und Vereinsausschlüsse

c) Wahl von Ersatz-Vorstandsmitgliedern und Ersatz-Vereinsausschussmitgliedern

d) weitere Aufgaben, soweit sie dem Vereinsausschuss durch die Mitgliederversammlung übertragen wurden

(2) Die Aufgaben des Sportlichen Leiters Nachwuchs sind:

a) Leitung der Betreuung der Nachwuchsmannschaften in Abstimmung mit dem Vorstand

b) Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten, Ligaspielbetrieb und weiteren Veranstaltungen im Nachwuchsbereich

c) Bindeglied zwischen Verein, Übungsleitern, Jugend und Erziehungsberechtigten

d) Kontaktperson für den Verband

(3) Die Aufgaben des Sportlichen Leiters Erwachsene sind:

a) Leitung der Betreuung der Erwachsenenmannschaften in Abstimmung mit dem Vorstand

b) Organisation und Durchführung von Trainingseinheiten, Ligaspielbetrieb und weiteren Veranstaltungen im Erwachsenenbereich

c) Bindeglied zwischen Verein, Übungsleitern und Spielern

d) Kontaktperson für den Verband

§ 6 VEREINSAUSSCHUSSSITZUNGEN

(1) Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vereinsausschuss Sitzungen ab, die durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

TEIL III

FINANZEN

§ 7 FINANZEN

(1) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet werden.

(2) Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Eingereichte Belege sind zu prüfen und vom ersten oder zweiten Vorstand gegenzuzeichnen. Für das laufende Jahr ist eine Budgetplanung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Für Ausgaben, die einen Betrag von 250,00 € übersteigen, muss ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden.

TEIL IV

BEITRITT

§ 8 BEITRITTSREGELUNG

(1) Vor dem Beitritt ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

(2) Nach einer Probezeit von sechs Monaten entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Vollmitglied in den Verein.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder geändert werden.

(2) Die Geschäftsordnung tritt in der derzeitigen Fassung am 10.11.2026 in Kraft.